

## Neue Regelung des Konsumentenschutzgesetzes

Italien hat vor kurzem eine EU-Verordnung ratifiziert, die ab Mitte Juni d. J. Neuerungen zum Schutz der Konsumenten bei Verträgen, die auf Distanz oder jedenfalls außerhalb von Geschäftslokalen abgeschlossen werden, mit sich bringen wird.

So werden dem Verbraucher z. B. vor Vertragsabschluss mehr Informationen gegeben werden müssen und die Frist für das Rücktrittsrecht wird von zehn auf 14 Tage verlängert (ein Jahr und 14 Tage, falls der Konsument über das Rücktrittsrecht nicht informiert worden ist).

Es wird nicht mehr möglich sein, Verträge allein am Telefon abzuschließen, sondern diese müssen für die Wirksamkeit später schriftlich bestätigt werden.

Weiters reist die Ware bei Konsumentenverträgen in Zukunft immer auf Risiko des Verkäufers und es dürfen keine Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden, wenn Zahlungen elektronisch erfolgen.

Dies sind die wesentlichsten Neuerungen, die am 14.06.2014 in Kraft treten werden, zumal Italien die EU-Richtlinie 2011/83 ratifiziert hat, welche wesentliche Änderungen der Bestimmungen der Artikel 45-67 des Konsumentenschutzkodexes mit sich bringen. Die neuen Bestimmungen betreffen also alle Verträge, die auf Distanz, und somit ohne persönliches Zusammentreffen der Parteien und mit Hilfe von Kommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Ebenso gelten sie für Verträge, bei deren Abschluss

die Parteien zwar gleichzeitig anwesend sind, die jedoch nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen werden.

Es sei angemerkt, dass die neuen Bestimmungen auch Verträge für die Lieferung von Wasser, Gas und Strom betreffen.

### **Neuigkeiten vor Vertragsabschluss**

Die neuen Bestimmungen sehen vor allem eine rigorose Informationspflicht seitens des Unternehmers vor. Der Lieferant bzw. der Verkäufer ist verpflichtet, den Verbraucher in klarer und übersichtlicher Form über sämtliche Einzelheiten des Vertrages zu informieren und zwar über das Unternehmen selbst, die Beschaffenheit der Güter, den Gesamtpreis, die Kosten für den Transport, die Zahlungsmodalitäten, Garantien usw.

Im Besonderen muss der Konsument dahingehend informiert werden, dass ihm grundsätzlich ein Rücktrittsrecht zusteht und es muss auch angegeben werden, wie und innerhalb welcher Fristen dieses konkret ausgeübt werden kann.

Es obliegt dann dem Unternehmer den Nachweis zu erbringen, dass er seiner Informationspflicht nachgekommen ist. Die etwaige Verletzung der Informationspflicht bringt erweiterte Rechte und Garantien für den Verbraucher mit sich.

### **Rücktrittsrecht und Lieferung**

Ein durch die Neuerung erweitertes Recht des Konsumenten ist jenes des Vertragsrücktritts, welches besondere Erneuerungen erfahren hat und zwar

wird es von 10 auf 14 Tage verlängert und sogar auf ein Jahr und 14 Tage, falls der Konsument über die Möglichkeit des Rücktrittsrechts nicht informiert worden ist.

Es wurde sogar ein Formular vorgesehen (siehe Anlage), welches die Verbraucher benützen können, um ihr Rücktrittsrecht wahrzunehmen, wobei natürlich auch alle anderen unmissverständlichen Rücktrittsbekundungen Rechtswirksamkeit haben.

Andererseits wurden die Fristen von bisher 30 Tagen auf 14 Tage verkürzt, innerhalb welcher der Unternehmer die erhaltenen Beträge bei erfolgtem Vertragsrücktritt zurückzuzahlen hat.

Bezüglich der Ware kann diese ab dem 14.06.2014 auch zurückgegeben werden, wenn sie teilweise beschädigt ist. Dem Konsumenten kann nur der entsprechende Wertverlust angelastet werden.

Auch dürften sich in Zukunft die Streitigkeiten betreffend Schäden bei Lieferung der Ware in Grenzen halten, zumal nun der Verkäufer (und nicht der Spediteur) für die Unversehrtheit des Gutes bis zum Moment der Übergabe haftet.

Wenn die Ware nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des vereinbarten Termins geliefert wird, so kann der Konsument vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatzansprüche stellen.

### **Weitere Rechte des Konsumenten**


Eine wichtige Neuerung ist die Notwendigkeit, dass am Telefon abgeschlossene Verträge zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal schriftlich bestätigt werden müssen und somit haben eventuelle mündliche Zusagen

keine Wirksamkeit. Auch wurde vorgesehen, dass keine Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn Zahlungen elektronisch erfolgen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen nur für Verträge gelten, die nach dem 14.06.2014 abgeschlossen werden und zwar bei einem Vertragswert über Euro 50,00.

Gerichtsstand ist das Wohnsitzgericht des Konsumenten.

### **Die wesentlichen Neuerungen im Überblick**

	<p><u>01 Ab dem 14.06.2014 neue Regelung des Konsumentenschutzgesetzes</u></p> <p>Mit dem Gesetzesdekret Nr. 21/2014 wurde die EU-Richtlinie 2011/83 ratifiziert und dieses ersetzt größtenteils die Bestimmungen der Artikel 45 bis 67 des Verbraucherschutzgesetzes, welches wesentliche Änderungen bei Verträgen, die auf Distanz oder außerhalb des Geschäftslokales abgeschlossen werden, mit sich bringen. Auch die Verträge betreffend die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Telefon und TV sind davon betroffen. Ausgenommen die Verträge mit einem Geschäftswert unter Euro 50,00 (momentan Euro 26,00).</p>
	<p><u>02 Mehr Informationspflicht vor Unterzeichnung des Vertrages</u></p> <p>Wesentliche Neuerungen betreffen die Informationspflicht,</p>

	<p>welcher der Unternehmer vor Vertragsabschluss unterliegt. Die Verletzung der Informationspflicht bringt erweiterte Rechte und Garantien für den Konsumenten mit sich.</p>
	<p><u>03 Der telefonische Vertragsabschluss muss schriftlich bestätigt werden</u></p> <p>Der Vertrag kann nur dann als abgeschlossen betrachtet werden, sofern nach einem telefonischen Angebot ein schriftliches seitens des Unternehmers erfolgt und dieses vom Konsumenten auch unterzeichnet wird oder zumindest eine schriftliche Zusage erfolgt. Das Ziel ist natürlich, nicht ausreichend bedachte Vertragsabschlüsse zu unterbinden.</p>
	<p><u>04 Das Rücktrittsrecht verlängert sich</u></p> <p>Um das Rücktrittsrecht in gebührender Weise ausüben zu können, hat der Käufer in Zukunft mehr Zeit (ab nun 14 Tage anstatt wie bisher 10 Tage). Die Frist läuft ab dem Datum des Vertragsabschlusses oder jenem des Erhalts der Ware. Der Unternehmer hat nur mehr 14 Tage Zeit (bisher 30 Tage), um eventuell geleistete Anzahlungen wieder zurückzuzahlen. Wird der Kunde nicht über sein Rücktrittsrecht informiert, so beträgt die Frist für das Rücktrittsrecht 1 Jahr und 14 Tage (bisher 60 oder 90 Tage).</p>



05 Der Verkäufer haftet für die gesamte Zeit des Transportes

Das Gesetzesdekret sieht ausdrücklich vor, dass das Risiko des Warentransportes immer der Verkäufer trägt und somit selbiger für Schäden oder Verluste der Ware haftet. Der Konsument kann auch dann noch vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, sofern die Ware von ihm beschädigt wurde: er muss lediglich für den Wertverlust aufkommen.

**Vorlage bei Gebrauch des Rücktrittsrechts:**

Empfänger:

*Giovanni Bianco Spa*

*Via Cavour 20*

*00100 Roma*

01.07.2014

Mit gegenständlichem Schreiben trete/n ich/wir \_\_\_\_\_

vom Vertrag betreffend den Ankauf/die Leistung: *Olivenöl*, bestellt/erhalten

am: *25.06.2014* zurück.

Name des Verbrauchers: *Max Mustermann*

Anschrift des Verbrauchers: *Mustergasse 1, 39028 Musterstadt.*

Unterschrift

*Max Mustermann*